



Reformierte
Kirchgemeinde
Worb

Organisationsreglement (OgR)

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung des Kantons Bern am 15. Januar 2016

Teilrevision durch die Kirchgemeindeversammlung
zur Kenntnis genommen am 1. Dezember 2021

Inhalt

Die Kirchgemeinde	5
Umschreibung	5
Aufgaben	5
Organe	5
Die Kirchgemeindeversammlung	5
Rechte	6
Stimmrecht	6
Stimmregister	6
Information.....	6
Initiative.....	6
Anmeldung	6
Einreichungsfrist.....	6
Ungültigkeit	6
Behandlungsfrist.....	6
Konsultativabstimmung.....	7
Petition	7
Befugnisse	7
Wahlen	7
Sachgeschäfte.....	8
Nachkredite zu neuen Ausgaben.....	8
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	8
Sorgfaltspflicht.....	9
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	9
Der Kirchgemeinderat	9
Mitglieder, Amtsdauer	9
Befugnisse	9
Residenzpflicht	9
Kirchengebäude.....	9
Unterschrift	10
Einzelvertretung	10
Ausgaben	10
Anweisungsbefugnis.....	10
Sitzung	10

Einberufung	10
Traktanden	10
Verfahren und Ausstand.....	10
Kommissionen	11
Rechnungsprüfung	11
Rechnungsprüfungskommission	11
Aufsichtsstelle Datenschutz	11
Weitere ständige Kommissionen	11
Kommissionen mit Entscheidbefugnis	11
Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.....	11
Konstituierung	11
Geschäftsordnungen	11
Nichtständige Kommissionen	11
Einsetzung	11
Pfarrpersonen	12
Anstellung.....	12
Verhältnis zum Staat	12
Stellung in der Kirchgemeinde	12
Kirchgemeindepersonal	12
Anstellung.....	12
Teilnahme an den Verhandlungen des Kirchgemeinderats	12
Sorgfaltspflicht.....	12
Sekretariat	12
Verantwortlichkeit.....	13
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	13
Einberufung	13
Traktanden	13
Anträge erheblich erklären.....	13
Allgemeines	13
Fehler	13
Eröffnung.....	13
Öffentlichkeit.....	14
Eintreten.....	14
Beratung	14
Ordnungsantrag.....	14
Abstimmungen	14

Abstimmungsverfahren	15
Form	15
Stichentscheid	15
Wahlen	15
Wählbarkeit	15
Unvereinbarkeit.....	16
Ausscheidungsregeln.....	16
Wahlverfahren.....	16
Ungültiger Wahlgang.....	16
Ungültige Zettel	16
Ungültige Namen.....	17
Ermittlung.....	17
Zweiter Wahlgang	17
Los.....	17
Protokolle	17
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	18
Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Inkrafttreten	18
Teilrevision	18

Die Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1¹ Die Kirchgemeinde Worb ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinne von Art. 8 ff. der Kirchenverfassung.

² Sie verfolgt die in Art. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Zwecke.

³ Die Kirchgemeinde Worb umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Worb, welche der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und nicht Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern sind.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet dabei die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht durch die Landeskirche, den Kanton Bern oder den Bund abschliessend beansprucht werden.

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a. die Kirchgemeindeversammlung der stimmberechtigten Mitglieder;
- b. der Kirchgemeinderat;
- c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan;
- e. die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Pfarrpersonen und übrigen Mitarbeitenden.

Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 4¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung oder deren Stellvertretung lädt die stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung ein;

- a. im ersten Halbjahr, um die Rechnung der Vorjahres zu genehmigen;
- b. im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu genehmigen, den Kirchensteuersatz zu beschliessen und die periodischen Wahlen durchzuführen.

² Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen werden innert 60 Tagen einberufen:

- a. auf Antrag des Kirchgemeinderats, wenn die Geschäfte dies erfordern;
- b. wenn die Kirchgemeindeversammlung dies auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter beschliesst;
- c. wenn 200 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

³ Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die zuständige Person des Sekretariats führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat schriftlich mitzuteilen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9¹ Der Kirchgemeinderat überprüft die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, soweit dieser Teil alleine einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung

Art. 11¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich konsultativ zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren entspricht demjenigen der verbindlichen Abstimmungen gemäss Art. 53 ff..

Petition

Art. 12¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeinde;
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde;
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats;
- d. die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- e. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- f. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die kantonale Kirchensynode.

Sachgeschäfte

Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst:

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b. das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz;
- c. die jährliche Rechnung;
- d. soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
 - neue einmalige Ausgaben;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken nach Massgabe des Verkehrswerts;
 - Finanzanlagen in Immobilien;
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht nach Massgabe des Streitwerts;
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte;
- e. neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.--;
- f. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden;
- g. die Pfarrkreiseinteilung.

² Die Versammlung

- a. stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrags zu;
- b. erteilt auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderats die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

Art. 15¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtbetrag zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 16¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit zu neuen gebundenen Ausgaben ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren, sofern der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 17¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 18¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Der Kirchgemeinderat

Mitglieder, Amtsdauer

Art. 19¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 10 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit, wobei der neugewählte Rat in der ersten Sitzung einer Amtsdauer die Arbeitsbereiche unter seinen Mitgliedern verteilt und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten wählt. Innerhalb einer Amtsdauer kann der Rat die Arbeitsbereiche neu zuteilen.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20¹ Der Kirchgemeinderat führt die Geschäfte der Kirchgemeinde. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt folgende Verordnungen:

- a. Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats;
- b. Verordnung über die Nutzung kirchlicher Räume und Einrichtungen.

⁵ Der Kirchgemeinderat genehmigt die Reglemente der Bezirkssynode.

Residenzpflicht

Art. 21 Der Kirchgemeinderat bestimmt über die Residenzpflicht der Pfarrpersonen.

Kirchengebäude

Art. 22 Die Kirchgemeinde entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Unterschrift	<p>Art. 23¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zweier Ratsmitglieder oder eines Ratsmitglieds und einer hiezu befugten Mitarbeiterin bzw. eines hieru befugten Mitarbeiters.</p> <p>² Die jeweilige Delegation an die befugten Mitarbeitenden wird in der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats geregelt.</p>
Einzelvertretung	<p>Art. 24 Die allgemeine Korrespondenz des Tagesgeschäfts, welche nicht einer Kollektivunterschrift bedarf, kann zur Vereinfachung an genau bezeichnete Mitarbeitende delegiert werden.</p>
Ausgaben	<p>Art. 25 Ausgaben innerhalb des normalen Tagesgeschäfts und im Rahmen des genehmigten Budgets können durch die jeweiligen Mitarbeitenden selbständig getätigt werden.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26¹ Die mit Rechnungsführung und Zahlungsverkehr beauftragten Verantwortlichen sind befugt, eine Rechnung zu bezahlen, wenn die zuständige Person oder das zuständige Organ die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</p> <p>² Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats.</p>
Sitzung	<p>Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p>
Einberufung	<p>Art. 28¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mit. Den Traktanden sind die nötigen Unterlagen und Anträge beizulegen. Die vollständigen Unterlagen zu jedem Geschäft können im Zeitraum zwischen Einladung und Sitzung im Sekretariat eingesehen werden.</p> <p>² Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen, welche innert fünf Tagen stattzufinden hat. Traktanden und allfällige Unterlagen sind mindestens zwei Tage vor der Sitzung vorzulegen.</p> <p>³ Bei ausserordentlicher Dringlichkeit kann der Rat von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten telefonisch mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Behandlung eines Geschäfts aufgeboden werden. Traktanden und allfällige Unterlagen sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen und zu genehmigen.</p>
Traktanden	<p>Art. 29¹ Grundsätzlich darf der Kirchgemeinderat nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Die Traktandierung sowie allfällige Nachtraktandierungen werden in der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats geregelt.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30¹ Das Verfahren der Ratssitzungen wird in der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats geregelt.</p> <p>² Der Ausstand richtet sich nach Art. 47 des Gemeindegesetzes.</p>

Kommissionen

Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet die Rechnungsprüfungskommission der Versammlung Bericht.

Weitere ständige Kommissionen

Kommissionen mit
Entscheidungsbefugnis

Art. 33 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der übrigen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden in einem eigenen Reglement für die Kommissionen geregelt.

Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnis

Art. 34 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Konstituierung

² Die ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis konstituieren sich selbst.

Geschäftsordnungen

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten für die ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Innerhalb des Einsetzungsbeschlusses konstituieren sich die nichtständigen Kommissionen selbst.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann für die nichtständigen Kommissionen eigenständige Geschäftsordnungen erlassen.

Pfarrpersonen

Anstellung	<p>Art. 36¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmung erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>
Verhältnis zum Staat	<p>Art. 37 aufgehoben</p>
Stellung in der Kirchgemeinde	<p>Art. 38¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten sowie in Bezug auf Fragen, welche dienstliche Obliegenheiten berühren, steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.</p> <p>² Die Pfarrpersonen oder eine durch sie gewählte Delegation wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (Art. 123 ff.).</p>

Kirchgemeindepersonal

Anstellung	<p>Art. 39¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind die Bestimmungen im Arbeitsvertrag. Subsidiär gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.</p> <p>² Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch einen Arbeitsvertrag gemäss schweizerischem Obligationenrecht.</p> <p>³ Die Kirchgemeindeversammlung kann bei Bedarf eigene Personalreglemente erlassen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (Art. 136 ff., Art. 141 ff. und Art. 145b ff.).</p>
Teilnahme an den Verhandlungen des Kirchgemeinderats	<p>Art. 40 Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde können den Verhandlungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme beiwohnen und haben ein Antragsrecht. Sie können sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter an den Sitzungen vertreten lassen.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 41 Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde haben ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Über Wahrnehmungen, welche sie bei der Arbeit machen, haben sie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, auch über ihr Anstellungsverhältnis hinaus.</p>
Sekretariat	<p>Art. 42 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchgemeinderats ist in der Regel auch Sekretärin oder Sekretär der Kirchgemeindeversammlung.</p>

Verantwortlichkeit	<p>Art. 43 ¹ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.</p> <p>² Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
--------------------	--

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	<p>Art. 44 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten, bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im amtlichen Anzeiger, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden, einberufen.</p> <p>² Unterlagen zu den Reglementen und Reglementsänderungen liegen 30 Tage, übrige schriftliche Unterlagen zu den Traktanden 10 Tage, im Sekretariat und den Kirchgemeindehäusern schriftlich auf.</p>
Traktanden	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Anträge erheblich erklären	<p>² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten einen Antrag an, hat er die gleiche Wirkung, wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p>
Fehler	<p>Art. 47 Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen, andernfalls sie das Beschwerderecht verliert (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>
Eröffnung	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest,- überprüft die Stimmberechtigung der Anwesenden oder lässt die Identität der Stimmberechtigten bei Bedarf anhand eines geeigneten Schriftstückes überprüfen,- sorgt bei Bedarf dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten festhalten,- gibt der Versammlung die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,- stellt die Gültigkeit des Protokolls der letzten Versammlung fest.

Öffentlichkeit	<p>Art. 49¹ Die Versammlung ist öffentlich und es ist Medien gestattet, über die Versammlung zu berichten.</p> <p>² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung, und jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 50¹ Alle Geschäfte sind der Versammlung mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag seitens des Kirchgemeinderats vorzulegen.</p> <p>² Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 51¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich zum Geschäft zu äussern und Anträge zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken, und die Präsidentin oder der Präsident ist befugt, die sprechende Person an diese Regelung zu mahnen und ihr nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten haben klare Anträge zu formulieren. Bei Unklarheit ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu überprüfen, ob ein Antrag vorliegt.</p> <p>⁴ Bei ernsthaften Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf eine festzulegende Zeit unterbrechen oder, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung vertagen.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 52¹ Die Stimmberechtigten können einen Ordnungsantrag auf Schliessung der Beratung oder auf Unterbrechung der Versammlung stellen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, welche sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung,</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn keine der stimmberechtigten Personen mehr das Wort verlangt und- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

³ Anträge, welche rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten für ungültig zu erklären.

⁴ Nach Abschluss der Beratung hält die Präsidentin oder der Präsident grundsätzlich den bereinigten Antrag im Wortlaut fest und lässt darüber abstimmen.

⁵ Liegt nach erfolgter Beratung kein konkreter Antrag vor, welcher zur Abstimmung gebracht werden kann, weist die Präsidentin oder der Präsident das Geschäft zur Nachkorrektur an die antragstellende Person zurück.

⁶ Kann ein Antrag in der Versammlung selbst einvernehmlich bereinigt werden, lässt die Präsidentin oder der Präsident in der Schlussabstimmung darüber befinden.

⁷ Wird ein Antrag vor oder während der Versammlung abgeändert,

- stellt die Präsidentin oder der Präsident die Gleichartigkeit des ursprünglich gestellten sowie des abgeänderten Antrags fest,
- führt die Anträge ihrer jeweiligen Bereinigung zu,
- stellt die beiden Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, wobei derjenige, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt,
- bringt den bereinigten Antrag zur Schlussabstimmung.

Form

Art. 55¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

Wahlen

Art. 57 Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 13 aufgeführten Personen nach den nachfolgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 58 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 59¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht oder die Anstellung unbefristet ist.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 60¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59 Abs 2 oder 4, gilt bei fehlendem freiwilligen Verzicht diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 61¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge einbringen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler verteilen die Wahlzettel und melden deren Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel zurück erhalten haben, als verteilt worden sind (Art. 62),- trennen ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel diejenige der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>

Ungültige Namen	<p>Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 65 ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert, die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Wahlzettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 67.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen mit der grössten Stimmenzahl.</p>
Los	<p>Art. 67 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Protokolle	<p>Art. 68 Das Protokoll hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Ort und das Datum der Versammlung;- den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs;- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;- die Reihenfolge der Traktanden;- die Anträge;- das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;- die Beschlüsse und Wahlergebnisse;- die Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;- die Zusammenfassung der Beratung;- die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sekretärin oder des Sekretärs sowie der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 69¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der
Versammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung
während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich
Einsprache erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und
genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 70¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung
durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. April
2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22. Mai 2001, mit letzter
Teilrevision am 13. März 2007, auf.

Teilrevision

³ Die vom Kirchgemeinderat am 26.10.21, gestützt auf Art. 52 Abs. 3
des Gemeindegesetzes, beschlossene Teilrevision (Art. 14 Abs. 1 lit.
b, Art. 14 Abs. 1 lit. d Alinea 4, Art. 14 Abs. 2 lit. a, Art. 18, Art. 20
Abs. 5, Art. 21, Art. 22, Art. 36, Art. 37, Art. 58, Art. 63 und Art. 73
Abs. 3) tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident



Urs Tännler

Die Sekretärin



Pascale Schmitter